

Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen
zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Tagespflege
- verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 03.09.2003 -

INHALT:

0 Vorbemerkungen

1 Begriff der Tagespflege

1.1 Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

1.2 Tagespflege nach § 3 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in
Tageseinrichtungen (SächsKitaG)

2 Zustandekommen von Tagespflegeverhältnissen

2.1 Selbstbeschaffte Tagespflege

2.2 Vermittlung durch das Jugendamt bzw. die Gemeinde

2.3 Beratung der Tagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten

2.4 Betreuungsverträge

3 Überprüfung und Controlling des Tagespflegeverhältnisses

3.1 Geeignetheit der Tagespflege für das einzelne Kind

3.2 Erforderlichkeit der Tagespflege - Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots

3.3 Eignung der Pflegeperson

3.4 Pflegeerlaubnis

4 Finanzierung

4.1 Finanzierung der Tagespflege nach § 23 SGB VIII

4.1.1 Aufwendungsersatz

4.1.2 Tagespflege ohne Aufwendungsersatz

4.1.3 Tagespflege mit Aufwendungsersatz

4.1.4 Heranziehung zu den Kosten

4.2 Finanzierung der Tagespflege nach SächsKitaG

5 Qualitätssicherung und -entwicklung

5.1 Qualifizierung

5.2 Fortbildung

5.3 Pädagogische Konzeption

5.4 Beratung von Zusammenschlüssen der Tagespflegepersonen

6 Planung

7 Versicherungsfragen

0 Vorbemerkungen

Die Tagespflege ist im dritten Abschnitt des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ verankert. Sie gehört damit zu den familienergänzenden Leistungen der Jugendhilfe, die grundsätzlich allen Kindern zur Förderung ihrer Entwicklung bedarfsgerecht angeboten werden können. Sie ist in § 23 SGB VIII als eine gleichrangige Form zur Förderung der Entwicklung von Kindern neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beschrieben.

Bei dieser Betreuungsform wird ein Kind oder werden mehrere Kinder individuell durch eine Tagespflegeperson entweder im eigenen Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten des Kindes betreut.

In Sachsen hat sich diese Betreuungsform nach der Wende nur vereinzelt entwickelt. Vielfach wurde Tagespflege als zusätzliches Angebot neben der Kindertageseinrichtung zur Abdeckung zusätzlicher Betreuungszeiten in Anspruch genommen.

Mit der Neufassung des Sächsischen Gesetzes hat der Landesgesetzgeber Tagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG als gleichrangiges Alternativangebot neben die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen gestellt. Dies gilt allerdings nur insofern die Gemeinde diese Betreuungsform als Alternative anbieten will.

Selbst wenn die Gemeinde kein Angebot von Tagespflege gem. SächsKitaG unterbreiten will, sind Situationen denkbar, wo Tagespflege erforderlich wird. Aus diesem Grund müssen beide Formen von Tagespflege in dieser Empfehlung berücksichtigt werden.

Diese Empfehlung soll als Orientierungshilfe für alle an dieser Leistung Beteiligten dienen, d.h. für die Tagespflegepersonen selbst, Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe, der Gemeinden und ggf. die beteiligten Eltern.

Es werden einerseits wichtige sozialpädagogische Standards beschrieben, andererseits Zusammenhänge dargestellt, die für die Initiierung und Finanzierung der Tagespflege nötig sind. Da das SächsKitaG zwei verschiedene Leistungen der Jugendhilfe, die Förderung von Kindern in Tagespflege und in Kindertageseinrichtungen, in einem Gesetz regelt, ist es erforderlich, die unterschiedlichen juristischen Zugänge zu klären.

Deshalb erfolgt jeweils eine allgemeingültige Abhandlung entsprechend § 23 SGB VIII zu jedem Thema und im weiteren werden die Besonderheiten, die sich ggf. für die Tagespflege nach SächsKitaG ergeben, aufgezeigt.

/

1 Begriff der Tagespflege

1.1 Tagespflege nach § 23 SGB VIII

„Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut.“ (§ 23 Abs. 1 SGB VIII)

Das SGB VIII stellt die Tagespflege hauptsächlich als Betreuungsform für Kinder in den ersten Lebensjahren heraus. Eine Betreuung von Kindern im Kindergartenalter (über 3 Jahre bis zum Schuleintritt) und im schulpflichtigen Alter wird nicht ausgeschlossen. Maximal könnte Tagespflege für Kinder bis zum 14. Lebensjahr angeboten werden. (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

Die Förderung der Entwicklung der Kinder soll gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII „für einen Teil des Tages oder „ganztags“ stattfinden. Damit ist ein sehr flexibler Zeitrahmen vorgegeben, der den individuellen Betreuungsbedürfnissen der Personensorgeberechtigten und der Kinder angepasst werden kann und lediglich eine regelmäßige ganztägige Betreuung über Tag und Nacht ausschließt.

Tagespflege kann also ggf. die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ergänzen, sofern diese im Einzelfall erforderlich und dem Kind zuträglich ist und wenn es die familiäre Situation erfordert. Sie kann auch eine Betreuung über Nacht, sofern sie nicht regelmäßig geschieht, durch eine Tagespflegeperson einschließen.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann jedoch nicht ohne weiteres durch einen Tagespflegeplatz abgegolten werden.

1.2 Tagespflege als Angebot der Gemeinde nach SächsKitaG

Das SächsKitaG gilt für Tagespflege, soweit sie anstelle der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung angeboten wird (vgl. §1 Abs. 6 SächsKitaG). Der wesentliche Unterschied zwischen Tagespflege nach § 23 SGB VIII und der nach dem SächsKitaG lässt sich wie folgt beschreiben:

Erfolgt die Betreuung des Kindes durch eine Tagespflegeperson als alternatives Angebot der Gemeinde an Stelle der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, sind die Regelungen des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) anzuwenden. In den anderen Fälle (z.B. als Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung) findet ausschließlich § 23 SGB VIII Anwendung.

Insbesondere kann die Gemeinde Tagespflege anstelle eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung für Kinder im Alter unter 3 Jahren anbieten. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG Betreuung, Bildung und Erziehung in Tagespflege erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind. Dies könnte auch dann der Fall sein, wenn Eltern für ihre Kinder auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres weiter Tagespflege wünschen.

Eine Tagespflegeperson kann bis zu 5 Kindern aufnehmen (vgl. dazu Punkt 3.4). Die Gemeinden erhalten damit einen größeren, verantwortlich wahrzunehmenden Spielraum zur Ausgestaltung von Kinderbetreuungsangeboten.

Unter Zugrundelegung dieser Wertigkeit gelten die Aufgaben und Ziele, die das SächsKitaG in § 2 an Kindertageseinrichtungen stellt, auch sinngemäß für die Tagespflege unter Berücksichtigung der damit verbundenen spezifischen Erziehungssituation.

Die in § 7 Abs. 2 SächsKitaG vorgesehenen Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge der Kinder sollen durch die Tagespflegeperson in Zusammenarbeit mit den Eltern beim zuständigen Gesundheitsamt vereinbart und durchgeführt werden.

2 Zustandekommen eines Tagespflegeverhältnisses

2.1 Selbstbeschaffte Tagespflege

Tagespflegeverhältnisse werden vielfach über persönliche Kontakte zwischen Eltern und Tagespflegeperson hergestellt. Oft entsteht damit eine mit einem privatrechtlichen Vertrag organisierte Betreuungsform, die zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart wird. Die Verantwortung für die Betreuungsqualität obliegt ausschließlich den Vertragspartnern, da in der Regel die Jugendhilfe in keiner Weise einbezogen ist und somit in der Praxis eine Überprüfung des Betreuungsangebots kaum erfolgen kann. Allerdings gelten auch hierfür die Regelungen zur Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII i. V. m. §§ 23 bis 26 LJHG.

Sofern sich die Tagespflegeperson und die Eltern jedoch an das Jugendamt oder die Gemeinde wenden und das Tagespflegeverhältnis von diesen Institutionen her als geeignet und erforderlich bewertet wird („nachgewiesene“ Tagespflege), gelten alle entsprechenden Regelungen wie für die vermittelte Tagespflege.

2.2 Vermittlung durch das Jugendamt bzw. die Gemeinde

Bei der Vermittlung in Tagespflege werden ein Kind, die Personensorgeberechtigten und eine Tagespflegeperson zusammengeführt.

Die Vermittlung schließt die individuelle Beratung der Beteiligten und die Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson entsprechend der unter Punkt 3 aufgeführten Grundsätze

ein. Bestandteil der Vermittlung ist auch die Ausgestaltung der entsprechenden Vereinbarungen bzw. Verträge zwischen Jugendamt bzw. Gemeinde als Verantwortlichen für die Bereitstellung von Tagespflegeplätzen und der Tagespflegeperson.

Die Aufgabe der Vermittlung der Tagespflege nach § 23 SGB VIII obliegt in erster Linie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vermittlung einer Tagespflegeperson kann aber auch an einen freien Träger delegiert werden. Das Jugendamt wird hierdurch aber nicht aus seiner Gesamtverantwortung entlassen. Über die Modalitäten der Vermittlungstätigkeit des freien Trägers der Jugendhilfe müssen in diesem Fall mit dem Jugendamt Vereinbarungen getroffen werden.

Nach § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG ist die Bereitstellung des Angebotes Tagespflege durch die Gemeinde im Sinne der Vermittlung nach § 23 SGB VIII zu verstehen.

Bietet die Gemeinde Tagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG an, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Tagespflegepersonen diese Aufgabe übernehmen können. Die Eignung der Tagespflegeperson hat nach § 12 Abs. 3 SächsKitaG die Gemeinde gemeinsam mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu überprüfen.

Die Ausgestaltung der Betreuungsverträge obliegt ausschließlich der Tagespflegeperson und den Eltern. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben bzw. Festlegungen des Jugendhilfeträgers bzw. der Gemeinde zu beachten. Auch wenn der Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Eltern geschlossen wird, übernimmt das Jugendamt bzw. die Gemeinde durch die Vermittlung und Mitfinanzierung der Tagespflege eine Verantwortung für das Betreuungsverhältnis.

Obwohl die Gemeinde dafür zuständig ist, in ihrem Gemeindegebiet alternativ Tagespflege anzubieten, ist dies nicht mit einem Anstellungsverhältnis der Tagespflegeperson gleich zu setzen. Möglich ist, dass die Gemeinde bzw. das Jugendamt über eine Datei verfügt, in die potentielle und geeignete Tagespflegepersonen aufgenommen sind, die dann bei Bedarf vermittelt werden können. Dabei sollte den Eltern ebenso wie der Tagespflegeperson eine Auswahlmöglichkeit gewährt werden.

Denkbar ist auch, dass die Gemeinde / das Jugendamt Kontakte zu Vereinen und anderen Organisationen unterhält, die Tagespflege nach § 23 SGB VIII anbieten und ihrerseits Tagespflegepersonen benennen können.

2.3 Beratung der Tagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten

Alle Personensorgeberechtigten mit Kindern im betreffenden Alter, alle Tagespflegepersonen die Kinder betreuen oder ein Tagespflegeverhältnis anstreben, haben Anspruch auf Beratung (§ 23 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

/

Dieser Anspruch richtet sich grundsätzlich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Im Rahmen der Bereitstellung von Tagespflegeplätzen nach dem SächsKitaG liegt es in der Verantwortung der Gemeinde, auf Beratungsangebote hinzuwirken, welche kooperativ mit den örtlichen Jugendämtern auszugestalten sind. Eine entsprechende Fachkompetenz ist zu gewährleisten.

Die Beratung orientiert sich an den Fragestellungen der Betroffenen. Es soll auch auf pädagogische und familienbezogene Erfahrungen und Zusammenhänge hingewiesen werden. Speziell bei der Entscheidung zwischen der Förderung des Kindes in einer Einrichtung und der Tagespflege sind sorgfältige Abwägungshilfen zu geben.

Teil der Beratung ist es auch, Hilfestellungen für die zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten abzuschließenden Betreuungsverträge zu geben. § 22 Abs. 1 LJHG gibt dazu vor, dass das Jugendamt darauf hin wirkt, dass die Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vertraglich geregelt werden.

2.4 Betreuungsverträge

Aus den beschriebenen unterschiedlichen Möglichkeiten, Tagespflege in Anspruch nehmen zu können, folgen auch inhaltlich verschiedene Betreuungsverträge. Bei selbstbeschaffter Tagespflege wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson abgeschlossen, in dem sämtliche Konditionen des Betreuungsverhältnisses inklusive der Höhe des durch die Eltern dafür zu zahlenden Entgelts frei vereinbart werden.

Sobald es sich jedoch um Tagespflege handelt, die öffentlich gefördert wird, muss zusätzlich zum Vertrag zwischen Tagespflegeperson und Eltern auch das Rechtsverhältnis zwischen Jugendamt bzw. Gemeinde und Tagespflegeperson geregelt werden. Denn sie sind als Leistungsverpflichtete entsprechend der unter Punkt 6 beschriebenen Kriterien an der Finanzierung der Jugendhilfeleistung beteiligt. Für jedes Kind ist daher ein eigener Vertrag abzuschließen. Eine abschließende vertragliche Vereinbarung sollte erst dann zustande kommen, wenn bereits eine Kontaktphase zwischen den Vertragsparteien stattgefunden hat. Die Kontaktphase sollte insbesondere dem Sich-gegenseitig-Kennen-Lernen und der Klärung der durch das Betreuungsverhältnis entstehenden Fragen dienen. Eine Eingewöhnungsphase soll Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Kinder sein.

Wichtige Kriterien, die sich in jedem Betreuungsvertrag wiederfinden sollten, sind:

- Beginn und Umfang der Pflege,

- Ort der Betreuung,
- Betreuungsgeld,
- Urlaub der Tagespflegeperson,
- Unverschuldete Verhinderung der Betreuungsperson,
- Verhalten bei Unfällen, Erkrankungen, Arztbesuchen des Kindes u. ä.,
- Weiterbildungen für die Tagesmutter,
- Bekleidung und Ernährung des Kindes,
- Schweigepflicht der Tagespflegeperson bzw. der Personensorgeberechtigten,
- Kündigung des Betreuungsvertrages.
- Versicherungsschutz - Unfallversicherung für die Kinder.

Bereits anhand dieser Ausführungen wird deutlich, dass der Betreuungsvertrag immer schriftlich abgeschlossen werden sollte. Unklarheiten zwischen den Vertragspartnern können so ausgeräumt und Missverständnissen vorgebeugt werden.

Gem. § 22 Abs. 1 LJHG ist das Jugendamt verpflichtet, auf eine entsprechende Vertragsgestaltung hinzuwirken.

3 Überprüfung und Controlling des Tagespflegeverhältnisses

3.1 Geeignetheit der Tagespflege für das einzelne Kind

Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.

Ein wesentlicher Unterschied zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist, dass die Tagespflegeperson als beständige Bezugsperson für das zu betreuende Kind zur Verfügung steht. Insofern ist Betreuung in Tagespflege gerade für die Altersgruppe der Säuglinge und Kleinstkinder attraktiv. Die Tagespflege orientiert sich am bestehenden Betreuungsbedarf. Sie kann ganztägig oder stundenweise erfolgen und umfasst deshalb unterschiedliche Betreuungszeiten.

Das Betreuungsangebot Tagespflege bietet demnach vielfach eine flexiblere Gestaltung der Betreuungszeiten als Kindertageseinrichtungen.

Mit Tagespflegepersonen können die Personensorgeberechtigten der eigenen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung angepasste Betreuungszeiten für ihre Kinder vereinbaren. Bei einer Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten entfallen zudem lange Bringe- und Holzeiten für die Kinder und es garantiert den Kindern ein überschaubareres Umfeld.

Bei einem Angebot von Tagespflege muss beachtet werden, dass es sich um eine Leistung handelt, die den Persönlichkeitsbereich der Beteiligten sehr stark berührt. Dies verlangt ein

/

besonderes Einfühlungsvermögen im Vermittlungsprozess und im Zusammenwirken der Beteiligten. Ein konkretes Tagespflegeverhältnis kann nicht gegen die Akzeptanz der Beteiligten zustande gebracht werden.

Geeignet ist Tagespflege immer dann, wenn die Betreuungsform von der Tagespflegeperson und den Eltern gewünscht oder akzeptiert ist und zu erwarten ist, dass sich diese Art der Förderung positiv auf die Entwicklung des Kindes auswirkt. Bei Kindern im Alter unter drei Jahren kann bei entsprechendem Wunsch der Personensorgeberechtigten (vgl. § 5 SGB VIII) grundsätzlich von der Geeignetheit der Tagespflege ausgegangen werden.

Die Entscheidung, in welchen Fällen die Förderung des Kindes in Tagespflege für dessen Wohl geeignet und erforderlich ist, obliegt grundsätzlich dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Ihm wird im Einzelfall ein Entscheidungsspielraum zuerkannt.

3.2 Erforderlichkeit der Tagespflege - Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots

Erforderlich ist Tagespflege nach § 23 SGB VIII immer dann, wenn andere vorhandene Betreuungsangebote für ein Kind nicht in gleicher Weise förderlich sind oder nicht den benötigten Betreuungsumfang gewährleisten können.

1. Tagespflege kann insbesondere vermittelt werden: bei Kindern, welchen aus medizinischer und entwicklungspsychologischer Sicht der Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht empfohlen wurde
2. bei der Notwendigkeit von Betreuungszeiten, die durch geeignete Tageseinrichtungen nicht abgedeckt werden können.

Bei der Tagespflege nach SächsKitaG bietet die Gemeinde Tagespflege anstelle eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung an. Hier ist deshalb Erforderlichkeit im Sinne der Bedarfsdeckung zu verstehen.

Sofern Tagespflege nach SächsKitaG angeboten wird, obliegt es deshalb nicht allein dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Erforderlichkeit des Betreuungsangebotes zu bewerten. Die Entscheidung der Gemeinde, ob Tagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG in ihrem Gebiet an Stelle von Einrichtungsplätzen angeboten werden soll, muss bei der Bedarfsplanung durch den örtlichen Träger Berücksichtigung finden.

3.3 Eignung der Pflegeperson

Die Geeignetheit der Tagespflegeperson misst sich innerhalb des konkreten Betreuungsverhältnisses:

- a.) am individuellen kindlichen Bedarf:
- soziale, körperliche und seelische Entwicklung des Kindes,
 - ggf. durch Behinderung eines Kindes bestehender besonderer Förderbedarf

- zeitlicher Aufwand der Betreuung und Pflege,
 - Anzahl und Alter der in Tagespflege betreuten Kinder, einschließlich der eigenen Kinder der Tagespflegeperson
- und

b.) an der Eignung der Tagespflegeperson:

- allgemein geordnete Lebenssituation,
- Verfügbarkeit ausreichender Wohnverhältnisse, insbesondere genügend Wohn- und Spielraum für die Kinder,
- Akzeptanz der eigenen Familie zu dieser Art von Betreuung in der eigenen Wohnung,
- Erziehungskompetenz und verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern
- gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten
- Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder,
- Absicherung einer kindgerechten Ernährung,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Eltern,
- grundsätzliche Übereinstimmung mit den Erziehungsvorstellungen der Personensorgeberechtigten, auch Toleranz gegenüber anderen Lebensstilen,
- Kooperationsbereitschaft mit dem örtlichen Jugendamt und ggf. dem Träger der freien Jugendhilfe
- Bereitschaft zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungen.

Zu beachten sind außerdem die Anforderungen nach den Punkten 5.1 – 5.3 dieser Empfehlung.

Die Eignung der Tagespflegeperson ist Voraussetzung für die Gewährung der Finanzierung von vermittelter oder nachgewiesener Tagespflege. Dazu soll ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Gesundheitszeugnis erbracht werden. Die Eignung der Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt.

Erweist sich eine Tagespflegeperson als nicht geeignet, darf eine Vermittlung nicht stattfinden. Erlangt ein Jugendamt über Dritte Kenntnis von der Gefährdung des Kindeswohls oder von Tatsachen, welche die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen, ist eine unverzügliche Prüfung des Sachverhaltes einzuleiten und sind ggf. entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Diese können auch den Abbruch der Tagespflege zur Folge haben. Die Personensorgeberechtigten sind darüber unverzüglich zu informieren.

3.4 Pflegeerlaubnis

Es empfiehlt sich für eine Tagespflegeperson, vor Aufnahme einer geplanten Tagespflege Tätigkeit beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu klären, ob eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn mehr als 3 Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson betreut werden sollen. Die eigenen

Kinder sind für die Zählung nicht relevant. Dies gilt unabhängig von den Betreuungszeiten der Kinder, d.h. die Bewertung ist nicht davon abhängig, ob die Kinder alle gleichzeitig anwesend sind.

Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist auf 5 Kinder begrenzt. Gemäß § 23 Absatz 2 LJHG ist eine Betreuung von mehr als 5 Kindern außerhalb des Elternhauses im Sinne des § 45 SGB VIII als Betreuung in einer Einrichtung zu verstehen und bedarf deshalb einer Betriebserlaubnis.

Die Betreuung von Kindern in eigens dafür angemieteten oder erworbenen Räumen kann ebenfalls nicht als Tagespflege bezeichnet werden. Auch eine solche Betreuungsform entspricht in jedem Fall dem Einrichtungsbegriff des § 45 SGB VIII.

Wird Tagespflege im Elternhaus des Kindes geleistet, bedarf es in der Regel keiner Erlaubnis. Sofern eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist, so ist diese gemäß § 23 LJHG schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Sie wird für jedes Kind einzeln jeweils schriftlich per Bescheid erteilt. Wenn es sich um eine vom Jugendamt vermittelte Tagespflege handelt, dann ist die Erteilung der Pflegeerlaubnis automatisch Bestandteil des Vermittlungsverfahrens.

Eine Pflegeerlaubnis wird nur dann erteilt, wenn das Wohl des Kindes in der Pflegestelle gewährleistet ist. § 24 Absatz 2 LJHG enthält diesbezüglich eine nicht abschließende Aufzählung von Versagungsgründen.

Mit Erteilung der Pflegeerlaubnis werden Rahmenbedingungen geprüft, die sich auf eine kindeswohlgerichte Erziehung in der Tagespflegestelle beziehen. Sie impliziert nicht die Anerkennung einer qualitativ hochwertigen Betreuungsarbeit. Nach erteilter Erlaubnis bleibt das Jugendamt verantwortlich. Ihm obliegt eine Aufsichtspflicht, d.h. es hat den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die erteilte Pflegeerlaubnis weiteren Bestand haben kann.

Wenn das Jugendamt im Rahmen der Durchführung der Aufsicht zu dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen des § 44 Absatz 3 SGB VIII i.V.m. § 25 LJHG vorliegen, dann ist die Pflegeerlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

Wer ohne notwendige Erlaubnis Kinder in Tagespflege betreut, handelt ordnungswidrig i.S.d. § 104 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Darüber hinaus droht § 105 SGB VIII für verschiedene Straftatbestände, die im Zusammenhang mit der unerlaubten Betreuung von Kindern in Tagespflege eintreten können, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr an.

4 Finanzierung

4.1 Finanzierung der Tagespflege nach § 23 SGB VIII

Bei der Ausgestaltung der Finanzierung von Tagespflege nach § 23 SGB VIII ergeben sich Unterschiede zwischen der Behandlung vermittelter und selbstbeschaffter Tagespflege.

4.1.1 Aufwendungsersatz

Die finanziellen Leistungen, die das Jugendamt als Aufwendungsersatz gewährt, sind entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson und der täglichen und wöchentlichen Betreuungsdauer des Kindes zu bemessen. Die Festlegung des Aufwendungsersatzes ist kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Sie obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und soll durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt werden. Es ist möglich, die Sätze je nach Zeit und Betreuungsalter zu differenzieren.

Zusätzlich sollte durch den Anbieter bzw. Vermittler der Tagespflege überprüft werden, ob er für die soziale Absicherung der Tagespflegeperson Zuschüsse leisten kann.

Das Sächsische Landesjugendamt schlägt folgende Finanzierungsmöglichkeit vor:

Die Höhe des Aufwendungsersatzes für eine ganztägige Betreuung sollte bei 400€ liegen. Dieser Betrag schließt die eigenständige Finanzierung der Grundqualifikation sowie weitere Fortbildungskurse mit ein. Dabei erfolgt je nach Betreuungszeit eine Abstufung der Sätze. Ganztägig entspricht etwa einer Betreuung an 5 Tagen mit 8-9 Stunden täglich (= 100%). Analog hierzu umfasst die 2/3 Betreuung 6 bis 7 Stunden täglich (= 80%) und eine Halbtagsbetreuung 4 bis 5 Stunden täglich (= 60%).

Sofern Kinder mit Behinderungen durch eine Tagespflegeperson betreut werden sollen, ist ein höherer Aufwendungsersatz auszuhandeln. Diese Aufgabe setzt eine entsprechende Qualifikation der Tagespflegeperson und eine vertragliche Verankerung dieser besonderen Leistung sowie einen Förderplan (auf der Grundlage eines Hilfeplans gem. § 36 SGB VIII oder eines Gesamtplans gem. § 46 BSHG) voraus.

4.1.2 Tagespflege ohne Aufwendungsersatz

Wenn die Eltern ohne Mitwirkung öffentlicher Stellen eine Tagespflege privat vereinbaren, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung.

Eine Beteiligung des Jugendamtes an dieser selbstbeschafften Tagespflege würde nur in Form der Beratung durch das Jugendamt erfolgen. Der Anspruch auf Beratung i.S.d. § 23 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII gilt auch für privat vereinbarte Tagespflege.

Daneben besteht auch dann kein Anspruch auf einen Aufwendungsersatz durch das Jugendamt, wenn es sich um eine Pflegeperson handelt, bei der die Eignung nicht festgestellt werden konnte.

4.1.3 Tagespflege mit Aufwendungsersatz

Die Zahlung von Aufwendungsersatz ist zwingend an drei Voraussetzungen geknüpft:

1. Die Förderung durch Tagespflege muss für das Wohl des Kindes geeignet und erforderlich sein.
2. Die Pflegeperson muss geeignet sein.
3. Das Jugendamt hat die Gegebenheit der Erfordernisse aus 1. und 2. festgestellt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in jedem Einzelfall durch das Jugendamt zu prüfen. Unter den genannten Voraussetzungen besteht im Regelfall ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen inklusive der Kosten der Erziehung. Nur in besonderen Ausnahmesituationen, die zu begründen sind, kann davon abgewichen werden.

Dieses Verfahren gilt gleichermaßen für vermittelte wie für nachgewiesene Tagespflege. Der Unterschied besteht einzig und allein darin, dass im erstgenannten Fall das Jugendamt bereits bei der Auswahl der Tagespflegeperson selbst tätig wird, während es im letztgenannten Fall die von den Personenberechtigten benannte Tagespflegeperson durch ihn bewertet wird.

Ein gesondert zu betrachtender Sachverhalt stellt die Betreuung in Tagespflege durch Verwandte dar. Aufgrund der mittlerweile existierenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu dieser Problematik steht fest, dass allein das Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und dem zu betreuenden Kind nicht ausreicht, um die Zahlung von Aufwendungsersatz abzulehnen. Zwar wurde bislang davon ausgegangen, dass immer dann, wenn verwandte Personen das Kind betreuen, diese Betreuung unentgeltlich erfolgt; dies aber eben nicht selbstverständlich ist.

Es muss daher durch die Leistungsverpflichteten in einem solchen Fall immer geprüft werden, ob eine unentgeltliche Betreuung gewollt ist oder aber Aufwendungsersatz begehrt wird. Wenn die Voraussetzungen für eine aus öffentlichem Mitteln finanzierte Tagespflege gegeben sind, dann steht einer Zahlung von Aufwendungsersatz an Verwandte nichts entgegen. Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Prüfung ist daher immer abzuklären, ob es sich um eine nur stundenweise Betreuung als interne Familienangelegenheit, oder um regelmäßige Tagespflege im Sinne der gesetzlichen Vorgaben handelt.

4.1.4 Heranziehung zu den Kosten

Bei der Tagespflege nach § 23 SGB VIII handelt es sich um eine Leistung der Jugendhilfe, zu deren Kosten die Eltern und das Kind nach § 91 Absatz 2 SGB VIII herangezogen werden. Der Kostenbeitrag der Eltern soll sich dabei an den Kosten für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung orientieren.

Eine Heranziehung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn dies den Eltern und dem Kind zuzumuten ist. Zur Möglichkeit der Kostentragung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie zum Umfang der Heranziehung sei auf die §§ 92, 93, 94 SGB VIII verwiesen.

4.2 Finanzierung der Tagespflege nach dem SächsKitaG

Die Kosten, die für die Inanspruchnahme von Tagespflege auf der Grundlage des SächsKitaG entstehen, werden aus Elternbeiträgen auf der einen und Zahlungen der Gemeinde an die Tagespflegeperson auf der anderen Seite bestritten. Bezüglich der finanziellen Leistungen wird auf Punkt 4.1.1 dieser Empfehlung verwiesen.

Die Elternbeiträge sollen denen für entsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein - Eltern sollen keine finanziellen Nachteile daraus entstehen, wenn sie statt eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung ihre Kinder in Tagespflege betreuen lassen. Dem gemäß werden in Tagespflege betreute Kinder gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG als Zählkinder berücksichtigt. Die Übernahme von Elternbeiträgen sowie die Erstattung von Absenkungsbeträgen gemäß § 15 Abs. 4 erfolgt entsprechend.

Analog zu § 15 Abs. 5 SächsKitaG ist für Eltern neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

Alle nicht durch den Elternbeitrag und den Verpflegungskostenersatz gedeckten Kosten, d.h. die entstehenden Aufwendungen einschließlich Kosten der Erziehung werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung von der Gemeinde getragen. Hier fließen auch die Landesmittel gem. § 18 Abs. 1 SächsKitaG ein.

5 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung eine systematische Qualitätsentwicklung zu befördern. Wenn Tagespflege nach SächsKitaG angeboten wird, richtet sich diese Verpflichtung gleichermaßen an die Gemeinden. Qualitätsentwicklung steht für die Professionalisierung der Fachkräfte, die eine Formulierung von Standards sowie die Qualifizierung von Tagespflegepersonen einschließt.

Eine Orientierung an den nachfolgenden dargestellten Kriterien gilt gleichermaßen für alle Formen von Tagespflege.

Sofern eine Gemeinde Tagespflege anstelle von Plätzen in einer Kindertageseinrichtung anbietet, trägt sie auch für die Qualifikation und Fortbildung der Tagespflegepersonen eine Mitverantwortung.

5.1 Qualifikation

Tagespflegepersonen bedürfen grundsätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Entwicklung und Bildung der Kinder, des Umgangs mit den Eltern und rechtlicher Fragestellungen.

Sofern Tagespflegepersonen über längere Zeit als solche tätig sind, die Tagespflege durch das Jugendamt oder die Gemeinde vermittelt bzw. angeboten wird, sollten die Tagespflegepersonen mindestens die Grundqualifikation erworben haben, die in dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagesmüttern“ (Karin Weiß, Susanne Stempinski, Marianne Schumann, Lis Keimeleder: Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJICurriculum „Fortbildung von Tagesmüttern“, Kallmeyersche Verlagsbuchhandlung, Seelze, 2002) enthalten ist.

Außerdem sieht § 21 Absatz 3 SächsKitaG vor, dass durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales in Form einer Rechtsverordnung die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen geregelt werden.

5.2 Fortbildung

Tagespflege wird in der Regel nicht durch ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte geleistet. Hierin unterscheidet sie sich von den meisten Leistungen des SGB VIII.

Dennoch ist es unerlässlich, dass Tagespflegepersonen, insbesondere dann, wenn sie vom Jugendamt oder von der Gemeinde vermittelt und mitfinanziert werden, für ihre Aufgabe über ausreichende aktuelle sozialpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Zu diesem Zweck sind praxisorientierte Weiterbildungen durch die Tagespflegepersonen wahrzunehmen. Dabei ist von einem jährlichen Mindestumfang von 20 h auszugehen. Hierzu zählen:

- Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote
- Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion
- Supervision

Bei der Organisation dieser Angebote sollte dem spezifischen Zeitpotential von Tagesmüttern Rechnung getragen werden.

Für das Angebot der Tagespflege nach SächsKitaG gibt zudem § 21 Absatz 1 SächsKitaG vor, dass die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegeperson insbesondere dem Landesjugendamt obliegt. Dazu sollen ergänzende Angebote von Verbänden der freien Träger von Kindertageseinrichtungen treten.

5.3 Pädagogische Konzeption

Als Grundlage für das Betreuungsangebot der Tagesmutter und zur Sicherung von Qualitätsstandards ist eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten.

Diese Konzeption soll schriftlich vorliegen, damit sie auch von den Eltern eingesehen werden

kann. Bestandteile dieser Konzeption sollten sein:

- Rahmenbedingungen der jeweiligen Tagespflegestelle
- Pädagogische Grundsätze
- Gesundheit und Ernährung
- Exemplarischer Tagesablauf
- Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

5.4 Beratung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen

Nach § 23 Absatz 4 SGB VIII sollen Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen beraten und unterstützt werden. Es muss im Interesse der Jugendhilfeträger liegen, die pädagogische Kompetenz der Tagespflegepersonen zu unterstützen und zu stärken. Dies geschieht sinnvoller Weise für Gruppen von Tagespflegepersonen, wobei die Initiative sowohl von den Jugendämtern, von Gemeinden oder freien Trägern ausgehen kann.

Vielfach wird die Aufgabe darin bestehen, Möglichkeiten des Austausches der Tagespflegepersonen untereinander und mit kompetenten Partnern zu alltäglichen Fragen der Förderung der Kinder zu organisieren. Mit diesen Treffs wird die Isolation der einzelnen Tagespflegepersonen bei ihrer Arbeit überwunden.

Es sollte dabei eine Organisationsform gewählt werden, die es den Tagespflegepersonen ermöglicht, sich an solchen Treffen zu beteiligen und ihren Verpflichtungen der täglichen Betreuung der Kinder nachzukommen. Bei solchen Treffs könnten beispielsweise die anwesenden Kinder gemeinsam betreut werden.

Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen ermöglichen aber auch die Organisation von Vertretungen von Tagespflegepersonen im Falle von Krankheit, Urlaub o.ä.. Da gerade solche Situationen die betroffenen Eltern in große Schwierigkeiten bringen können, ist die Organisation solcher Zusammenschlüsse auch vor diesem Hintergrund eine wertvolle Hilfe.

Soweit die hier beschriebenen Aufgaben von freien Trägern wahrgenommen werden, sollen diese auch finanziell entsprechend unterstützt werden.

6 Jugendhilfeplanung

Die bedarfsgerechte Planung von Tagespflegeplätzen ist Teil der Jugendhilfeplanung. Damit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte und wirkungsvolle Angebotsstruktur hinzuwirken.

Unter Bedarf ist das konsensfähige Produkt aus artikulierten Wünschen und Interessen der Eltern und deren Kinder unter Berücksichtigung politischer und fachlicher Vorgaben der unterschiedlichen Entscheidungsträger in der Kommune zu verstehen.

Die Planungshoheit obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Bepflanzung dieses Bereiches ist als ein Bestandteil der Gesamtplanung im Kinder- und Jugendhilfebereich anzusehen. Das dem § 80 SGB VIII zugrundeliegende Planungsverständnis definiert Jugendhilfeplanung als einen kontinuierlichen Prozess, was eine ständige Überprüfung des Bedarfs einschließt.

Die Jugendhilfeplanung für den Bereich Tagespflege wird sinnvoller Weise im Zusammenhang oder gar als Bestandteil der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen geschehen. Die Planung der Tagespflege gemäß SächsKitaG richtet sich nach dem Bedarf an Kindertageseinrichtungen insofern, dass Tagespflege als Alternative zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen in Frage kommt.

Inbesondere ist deshalb vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu klären:

- worin die Interessen der Eltern und ihrer Kinder bestehen,
- ob Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten bleiben,
- ob ein vielfältiges Angebot an Tagespflegestellen existiert,
- ob ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann,
- ob genügend Tagespflegestellen zur Ergänzung von institutioneller Betreuung

vorhanden sind.

Im übrigen muss genauer geprüft werden, inwieweit durch Schließungen von Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum die Wege zur Einrichtung so lang geworden sind, dass Tagespflege so durchaus eine sinnvolle Alternative wäre. Neben diesen allgemeinen planerischen Vorgaben des SGB VIII enthält § 8 SächsKitaG Aussagen zur Planung.

Demnach sind im zu erstellenden Bedarfsplan neben den Kindertageseinrichtungen auch die Tagespflegeplätze, die von der Gemeinde alternativ bereitgehalten werden, mit aufzunehmen. Die Aufnahme in den Bedarfsplan hat lediglich planerischen Charakter und entfaltet keine Bindungswirkung bezüglich der Belegung bzw. des Freihaltens von Plätzen. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen sind Tagespflegepersonen nicht namentlich zu benennen.

7 Versicherungsfragen

Tagespflege ist im Sinne des Versicherungsrechts eine Berufstätigkeit, so dass die private Haftpflichtversicherung im Ernstfall eine Schadensübernahme verweigern kann. Im Rahmen des abzuschließenden Betreuungsvertrages sollte deshalb unter anderem darauf geachtet werden, dass der Vertrag eine Klausel zum Umgang mit Schäden enthält, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können. Es ist allen Tagespflegepersonen dringend nahe zu legen, unabhängig von jeder vertraglichen Vereinbarung für sich eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Sofern es zu einer Verletzung der Aufsichtspflicht kommt, muss die Tagespflegeperson bei Vorliegen der zivilrechtlichen Voraussetzungen mit außergewöhnlichen und nicht absehbaren finanziellen Belastungen rechnen. Durch den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung können derartige Forderungen zumindest abgeschwächt, wenn nicht sogar abgewendet werden.

Eine solche Versicherung tritt dann in all den Fällen ein, in denen aufgrund einer Verletzung der Aufsichtspflicht ein Schaden an dem zu betreuenden Kind oder durch das Kind bei einem Dritten verursacht wird.

Die Kommunen sind im Regelfall Mitglieder des KSA (Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), so dass über diesen Anbieter eine Haftpflichtversicherung der Tagespflegepersonen abgeschlossen werden kann.

Die gesetzliche Unfallversicherung gilt nicht für in Tagespflege betreute Kinder. Tagespflegepersonen müssen daher für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege auftreten können, eine private Unfallversicherung abschließen. Das Jugendamt wirkt gem. § 22 Abs. 1 LJHG auf eine Sicherstellung dieser vertraglichen Vereinbarung hin.

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales
Landesjugendamt
Reichsstr. 3
09112 Chemnitz
Tel.: 0371 577 0
Fax: 0371 577 282
Email: landesjugendamt@slfs.sms.sachsen.de
Web: www.slfs.sachsen.de/lja

/

